

1. Ausfluß des Prinzips der Gleichberechtigung von Mann und Frau ist nicht nur die Tatsache, daß in wachsendem Maße beide Eheleute berufstätig sind, sondern auch, daß immer mehr Männer der an sich selbstverständlichen Forderung nachkommen und sich in gleicher Weise wie die Frau oder wenigstens unterstützend an der Haushaltsführung sowie an der Betreuung - und Erziehung der Kinder beteiligen (§§ 9, 10, 12, 42, 43 FGB). Aus diesem Grunde ist in der Regel die Gesamtheit der Lebensverhältnisse (Einkommen, Haushaltsführung usw.) in der Familie festzustellen, wie sie bis zum Eintritt des Schadensereignisses bestanden haben.

2. Der familienrechtliche Unterhaltsbegriff, der sich allein auf die Beträge beschränkt, die für die Bestreitung des materiellen Unterhalts der Kinder benötigt werden und für deren Festlegung die Einkommensverhältnisse der Eltern maßgebend sind (§ 19 FGB, OG-Richtlinie Nr. 18), kann nicht dem von einem Dritten als Schadenersatz zu leistenden „Unterhalt“ gleichgesetzt werden. Da die rechtliche Situation hier eine grundsätzlich andere ist als die nach Scheidung der Eltern, kann § 19 FGB nicht analog angewendet werden. Auszugehen ist vielmehr von den Grundsätzen des § 12 FGB. Zwar kann die Pflicht der Eltern zur Erziehung, Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder (§§ 42, 43 FGB) grundsätzlich nicht in Geld bewertet werden; jedoch ist bei einem Schadenersatzanspruch wegen Entziehung des Rechts auf Unterhalt zu beachten, daß der Ersatzpflichtige in der Regel auch für die Erfüllung dieser Pflichten eintreten muß.

Der wesentliche Unterschied zwischen dem familienrechtlichen Unterhaltsbegriff und der zivilrechtlichen Schadenersatzpflicht wegen Entziehung des Rechts auf Unterhalt besteht darin, daß einerseits der Verlust eines Elternteils nicht durch einen Geldbetrag aufgewogen und die bisherige Betreuung und Erziehung der Kinder durch diesen Elternteil nicht in einem zahlenmäßigen Wert ausgedrückt werden kann, daß aber andererseits berücksichtigt werden muß, was jetzt nach dem Schadensfall für die Betreuung, Pflege und Erziehung der Kinder aufzuwenden ist. Abzugelten sind daher grundsätzlich auch diese für die Kinder nunmehr von anderen Personen zu erbringenden Leistungen<sup>3</sup>. Der Unterhaltsbegriff des § 844 Abs. 2 BGB und der inhaltlich insoweit gleichen bereits genannten gesetzlichen Bestimmungen (KFG, Haftpflichtgesetz usw.) umfaßt somit auch die Betreuung, Pflege und Erziehung unterhaltsberechtigter Kinder; die dafür notwendigen Aufwendungen sind in Geld ausgedrückt zu ermitteln und vom Ersatzpflichtigen zu ersetzen<sup>4</sup>.

3. Aus den vorgenannten Gründen kann auf Schadenersatzansprüche hinterbliebener Kinder auch die OG-Richtlinie Nr. 18 nicht schematisch angewendet werden. Sie kann nur insoweit Grundlage sein, als sie Anhaltspunkte für die Bemessung des rein materiellen Unterhaltsbedürfnisses der hinterbliebenen Kinder bietet.

4. Der Schadenersatzanspruch Hinterbliebener wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ihnen ein anderer nach den Vorschriften des FGB Unterhalt zu gewähren hat<sup>5</sup>. Werden nach der Tötung Unterhaltspflichtiger Leistungen wie Betreuung, Pflege und Erziehung Hinterbliebener von an sich nunmehr gesetzlich unterhaltspflichtig gewordenen Verwandten erbracht, so können die hinterbliebenen Kinder zu deren Abgeltung —

infolge des Schadensereignisses sind die Verwandten nicht verpflichtet, diese Leistungen unentgeltlich zu erbringen — vom Ersatzpflichtigen grundsätzlich Schadenersatz verlangen.

#### *Schadenersatzansprüche bei Tötung eines Elternteils*

Bei der Berechnung des Schadenersatzanspruchs hinterbliebener Kinder infolge Tötung eines Elternteils ist zu beachten, ob beide Elternteile berufstätig waren oder nur einer von ihnen.

Waren beide Elternteile berufstätig, so ist festzustellen, in welchem Umfange der Verstorbene und der Hinterbliebene zum Familienaufwand beigetragen und sich an der Erziehung und Betreuung der Kinder beteiligt haben. Der materielle Unterhaltsanspruch der hinterbliebenen Kinder wird in entsprechender Anwendung der OG-Richtlinie Nr. 18 nach dem monatlichen Nettoeinkommen des verstorbenen Elternteils festzusetzen sein. Für Erziehung, Pflege und Betreuung werden im allgemeinen Schadenersatzansprüche insoweit gegeben sein, als für diese Leistungen des Verstorbenen jetzt zusätzliche Leistungen vom noch lebenden Elternteil erbracht oder Dienstleistungen oder Hilfskräfte in Anspruch genommen werden müssen, sofern dadurch Kosten entstehen, die durch Wegfall von Ausgaben für den verstorbenen Elternteil nicht ausgeglichen werden. Das wird insbesondere bei etwa gleichem Einkommen der Ehegatten oder höherem Einkommen des Verstorbenen in Betracht kommen, weil in diesen Fällen dem Wegfall von Ausgaben für Bedürfnisse des Verstorbenen der Ausfall seines Einkommens für die Familie gegenübersteht.

War der tödlich verunglückte Elternteil nicht berufstätig (dabei wird es sich meist um die Mutter handeln), so sind die Geldleistungen für den Familienaufwand allein vom hinterbliebenen Elternteil erbracht worden, während die anderen Bedürfnisse der Familie in der Regel vom Verstorbenen durch seine Arbeitsleistung im Haushalt sowie bei der Erziehung, Betreuung und Pflege der Kinder befriedigt worden sind. In diesem Falle ist unter Anwendung des oben in Ziff. 2 genannten Grundsatzes festzustellen, was nunmehr aufzuwenden ist, um den Kindern die bisherigen Lebensverhältnisse zu erhalten. Wird deren ordnungsgemäße Betreuung, z. B. außerhalb ihres Aufenthalts im Kindergarten, nur durch zusätzliche Leistungen des noch lebenden Elternteils oder durch die Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder Hilfskräften gewährleistet, so steht den Kindern ein Schadenersatzanspruch dann zu, wenn die Kosten für die Leistungen durch den Wegfall der Ausgaben für den Verstorbenen aus den der Familie nach wie vor zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln nicht ausgeglichen werden. Das ist im Einzelfall sorgfältig, aber nicht kleinlich zu prüfen. Eine Benachteiligung der Kinder darf nicht eintreten.

Es wird jedoch auch Vorkommen, daß die genannten Leistungen oder die mit ihrer Erfüllung verbundenen Ausgaben durch den nunmehr den Hinterbliebenen zugefallenen Anteil des Verstorbenen am Familienaufwand ausgeglichen werden. Diese Auffassung führt dazu, daß sich hinterbliebene Kinder auf ihren Schadenersatzanspruch Einsparungen am Familieneinkommen anrechnen lassen müssen. Das ergibt sich jedoch m. E. aus der Stellung der Familie in unserem Recht und ist eine notwendige Konsequenz aus § 12 FGB.

War der getötete Elternteil allein berufstätig, so ist der Schadenersatzanspruch der hinterbliebenen Kinder in der Regel auf der Grundlage des bisherigen Nettoeinkommens des Verstorbenen in entsprechender Anwendung der OG-Richtlinie Nr. 18 zu berechnen. Hatte

<sup>3</sup> Vgl. auch OG, Urteil vom 30. Mai 1959 - 2 Uz 1/59 V - (NJ 1959 S. 642).

<sup>4</sup> Vgl. OG, Urteil vom 17. Februar 1970 — 2 Zz 16/69 — (unveröffentlicht).

<sup>5</sup> Vgl. dazu § 844 Abs. 2 Satz 1 BGB, § 7 Abs. 2 RHG, § 13 Abs. 2 KFG, alle in Verbindung mit § 843 Abs. 4 BGB.